

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVII

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. August 1844.

(Gesetz, die Befoldungen und Funktionsgehälte der Staatsdiener betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Von Befoldungen und Befoldungszulagen, welche Civil- und Militärstaatsdienern seit dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, ist bei Ermittlung der Pension solcher Diener ein Fünftheil außer Rechnung zu lassen, ebenso der ganze Betrag, um den ihre Befoldung die Summe von — Viertausend Fünfhundert Gulden — übersteigt.

Befoldungen bis zu — Sechshundert Gulden — trifft jene Abrechnung eines Fünftheils nicht; auch bei höheren Befoldungen findet dieselbe nur mit der Beschränkung statt, daß der Pensionsermittlung stets eine Summe von wenigstens — Sechshundert Gulden — zum Grund zu legen ist.

Art. 2.

Einem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm übertragenen Nebendienst keine ständige Befoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 3.

Alle Befoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen, nach pflichtmäßiger Abschätzung, einen den zehnten Theil ihres Gehaltes nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist.

Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushaltes erforderlich sind.

3400
500
3900
1040
2900

3400

Art. 4.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1848, wenn nicht vor dieser Zeit eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen über die Fortdauer desselben für einen weiteren Zeitraum zu Stande kommen sollte.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. August 1844.

Leopold.

von D ö c k h.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Zehntpflichtigen, welche die nach §. 12. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 zur Erlangung des Staatszuschusses erforderliche Vorlage der Ablösungsurkunde an die Finanzbehörde und die Bezeichnung der zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten erst nach dem 1. Januar 1844 bewirkt haben, oder künftig bewirken, werden aus dem Betrage, zu welchem der Staatszuschuß sammt Zins und Zinseszins bis 1. Januar angewachsen ist, von diesem Tage an einfache Zinse zu drei und einem halben Prozent jährlich berechnet und bei dereinstiger Erhebung des Staatszuschusses mit ver-
abfolgt.

Art. 2.

Diese Zinsvergütung wird bis zum Tage der Erhebung des Staatszuschusses, da jedoch, wo die Erhebung erst nach dem Jahre 1849 erfolgt, nur bis zum Ablauf des gedachten Jahres geleistet.

Wann im einzelnen Falle die Erhebung bewirkt werden will, haben die zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten der Amortisationskasse drei Monate vorher anzuzeigen.

Art. 3.

Zehntpflichtige, deren Ablösungsurkunde nicht vor dem 1. Januar 1844 ausgefertigt worden ist, haben auf die in den Artikeln 1. und 2. bestimmte Zinsvergütung nur dann Anspruch, wenn sie nachweisen, daß vor dem 1. Januar 1844 entweder

1. die Urkunde über das gütliche Uebereinkommen, wodurch das Zehntablösungscapital festgesetzt worden ist, nach §. 53. des Zehntablösungsgesetzes dem Bezirksamt eingereicht, oder
2. über die Festsetzung des Zehntablösungscapitals das in den §§. 58—60. des Gesetzes bezeichnete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet wurde.

Art. 4.

Sind die Betheiligten von dem gütlichen Uebereinkommen (Art. 3. Nr. 1.) wieder abgegangen, oder ist über die Gültigkeit desselben ein Rechtsstreit entstanden, so genügt es, wenn das in Art. 3. Nr. 2. erwähnte gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren auch erst nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkte an eingeleitet wurde, wo das gütliche Uebereinkommen von den Betheiligten freiwillig wieder aufgehoben oder durch rechtskräftiges Urtheil außer Wirksamkeit gesetzt ward.

Art. 5.

Ist vor dem 1. Januar 1844 ein Rechtsstreit über das Zehntrecht selbst oder über dessen Umfang anhängig geworden, so kommt die in den Artikeln 1. und 2. bestimmte Zinsvergütung den Zehntpflichtigen auch dann zu, wann die Uebergabe der Urkunde über ein gütliches Uebereinkommen (Art. 3. Nr. 1.) oder die Einleitung des gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens (Art. 3. Nr. 2.) auch erst nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb drei Monaten von der rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreits über das Zehntrecht oder dessen Umfang erfolgte.

Art. 6.

Haben die Zehntpflichtigen auf das nach Art. 3. Nr. 2. eingeleitete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren oder auf den über die Gültigkeit eines Uebereinkommens entstandenen Rechtsstreit, ohne daß ein Vergleich abgeschlossen wurde, wieder verzichtet, oder den Rechtszug erlöschen lassen (Prozeßordnung §§. 802. und 809.), so gilt dies bei Anwendung obiger Bestimmungen eben so viel, wie wenn das gerichtliche Verfahren, beziehungsweise der Rechtsstreit gar nicht begonnen hätte.

Art. 7.

Die im Art. 3 verlangte Nachweisung ist durch ein Zeugniß des Bezirksamts zu liefern, welches der Finanzbehörde (Hofdomänenkammer, Zehntsection) mit Einreichung der Ablösungsurkunde, oder falls diese bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes schon eingereicht wäre, binnen sechs Wochen vorgelegt wird.

Die Finanzbehörde erkennt hierauf, so weit nöthig, nach Vernehmung des Bezirksamts und nach Vernehmung der Zehntpflichtigen über die gegen die Zinsvergütung etwa erhobenen Anstände, ob der Anspruch auf Zinsvergütung begründet ist, oder nicht. Bei ablehnendem Erkenntnisse können die Zehntpflichtigen binnen vier Wochen an das Finanzministerium Recurs ergreifen. Dieses entscheidet collegialisch, und ein weiterer Recurs findet nicht statt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 3. August 1844.

Leopold.

von **Böckh.**

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

In Folge allerhöchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen Nr. 1214 a.—d., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände nachstehenden provisorischen Gesetzen durch unterthänigste Adressen ihre Zustimmung nachträglich ertheilt haben.

1. Dem provisorischen Gesetz vom 13. October 1843 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend, und der Verordnung des Finanzministeriums vom 22. October 1843, den Durchgangszoll auf kurzen Straßenstrecken betreffend, durch unterthänigste Adresse vom 22. März, bezüglich 7. Juni l. J.;
2. dem provisorischen Gesetz vom 29. Februar 1844 (Regierungsblatt Nr. VI.) Abänderungen im Transitolltarif betreffend, durch unterthänigste Adresse vom 10., bezüglich 22. Juni l. J.;
3. dem provisorischen Gesetz vom 19. Juni 1844 (Regierungsblatt Nr. XIV.), die Abänderungen in den Eisenzollfüßen betreffend, und
4. dem provisorischen Gesetz vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt Nr. XIV.), die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenzucker vom 1. September 1844 bis 1847 betreffend, durch unterthänigste Adresse vom 13., bezüglich vom 22. Juli l. J.

Carlsruhe, den 3. August 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glod.

Glod.